



Erläuterungen für die Umsetzung:

- **Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)**
- **Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)**

(Erläuterungen für die Umsetzung SDR/ADR)

L515-2318

Stand: 27. Dezember 2017

Download:

<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/fahrzeuge/gefahrlche-gueter/adressen-hilfsmittel.html>

Die vorliegenden Erläuterungen für die Umsetzung der SDR und des ADR sind entstanden im Rahmen der Gruppe der **Gefahrgutspezialisten der Vollzugsbehörden GGSV**.

Weitere Links zu Gefahrgutseiten:

Bundesamt für Strassen ASTRA

<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/fahrzeuge/gefaehrliche-gueter.html>

Zusammensetzung der aktuellen Gruppe GGSV:

- David Manuel Gilabert (ASTRA, Vorsitz)
- Beat Schmied (ASTRA)
- Olivier Raemy (ASTRA)
- Colin Bonnet (BAV)
- Claude Despont (BAV)
- Olivier Kuster (VBS, SVSAA)
- Niklaus Wyss (VBS, SVSAA)
- Pascal Pillonel (EZV)
- Christian Siegrist (EZV)
- Frank Koch (ENSI)
- Susanne Schulz (ENSI)
- Franz Neff (asa)
- George Purtscheller (SVA BE, asa)
- Tiziano Robbiani (SVA TI, AGr GGB-CH)
- Cédric Schluchter (Kapo TI)
- Bruno Vorburger (Kapo ZH)
- Benedikt Bienz (Kapo LU)
- Hans Eggenberger (Kapo SG)
- Olivier Sheppard (Kapo VD)
- Ivo Haldemann (Kapo BE)
- Laurent Tardivel (Kapo GE)
- Patrick Grand (Stapo Lausanne)
- Ruedi Schuler (Chemikaliensicherheit LU, AGr GGB-CH)

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	4
Aufgaben der GGSV	4
Einleitende Bemerkungen	4
Themenkreise mit Schlussfolgerungen der GGSV	5
Teil 1 ADR: Allgemeine Vorschriften	5
1. Freistellungen (1.1.3)	5
1.1. Grundsätzliches zu Freistellungen	5
1.1.1. Freistellungen für Fahrzeuge, auch wenn keine gefährlichen Güter befördert werden	6
1.1.2. Freistellungen für Privatpersonen und für Maschinen und Geräte	6
1.1.2.1. Anwendungsbereich von 1.1.3.1 a)	6
1.1.2.2. Anwendungsbereich von 1.1.3.1 b)	6
1.1.2.3. Keine Wahlfreiheit zwischen 1.1.3.1 b) und SV 363	7
1.1.3. Bestimmte Freistellungen sind ohne Berechnung miteinander kombinierbar, z.B. 1.1.3.1 mit unterschiedlichen Buchstaben oder mit 1.1.3.6	7
1.1.4. Reservemenge für Treibstoffkanister	7
1.1.5. Beförderung von befreiten und nicht befreiten Gefahrgütern	7
1.2. Einzelne Freistellungen	8
1.2.1. Freistellung von Fahrzeugen und ihren Einrichtungen mit entzündbaren Gasen oder Flüssigkeiten	8
1.2.1.1. Anwendungsbereich von 1.1.3.2 a) und e) und 1.1.3.3 a)	8
1.2.1.2. Anwendungsbereich von Fahrzeugen als Ladung (SV 666 und 669)	8
1.2.2. Anwendungsbereich der Freistellung der Sondervorschrift 363	8
1.2.3. Verhältnis zwischen der Sondervorschrift 363 und den Freistellungen 1.1.3.2 a) und e) und 1.1.3.3 a) bei Einrichtungen/Ausrüstungen	9
1.2.4. Freistellung für ungereinigte leere ortsfeste Lagerbehälter, 1.1.3.1 f)	9
1.3. Beispiele für die Anwendung der Freistellungen	11
1.3.1. Anhänger mit Motorpumpe und Treibstoffkanistern beladen	11
1.3.2. Fahrzeug mit Stromaggregat mit z.B. 2.000 l Kraftstoff und die Sondervorschrift 363	11
1.3.3. Rückführung von Gefahrgut aus Entspannung ist unter 1.1.3.1 c) möglich	11
1.3.4. Beförderung von Motorsäge und Benzinkanister in einem Fahrzeug	12
1.3.5. Anhänger mit mobiler Heizanlage (und IBC) beladen	12
1.3.6. Baustellentanks und Freistellungen	12
2. Beförderungsbeschränkung durch die zuständige Behörde	13
2.1. Tunnelbeschränkungen	13
2.1.1. Verkehrsbeschränkungen bei LQ in Tunnels	13
2.1.2. Verkehrsbeschränkung bei Mischladung mit Tunnelbeschränkungs- code (—)	13
Teil 7 ADR: Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung	13
3. Beförderungsarten	13
3.1. Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung 7.3 ADR	13
3.1.1. Versandstücke in loser Schüttung	13
3.2. Vorschriften für die Beförderung in Tanks 7.4 ADR	14
3.2.1. Fahrzeugkombinationen	14
3.3. CV 36 und 7.5.11 SDR	14
Nationale Bestimmungen	15
4. VRV, VTS und SDR	15
4.1. Alkoholverbot (VRV)	15
4.2. Feuerlöscher (VTS)	16
4.3. Gefahrgutbeförderung zu Fuss (SDR)	16
Konkordanz Tabelle	17
Anhang 1	18

Vorwort

Infolge des komplexen Gefahrgutrechts, welches diverse Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten wie der Umwelt, der Arbeit etc. aufweist, ist der Aufbau eines fundierten Netzwerks der Behörden von hoher Wichtigkeit. Obwohl bereits einige Gremien für die Thematik der Gefahrgutbeförderungen existieren, gibt es noch keine Gruppierung, welche sich breit vernetzt zu anderen Arbeitsgruppen für die Behördeninteressen einsetzt. Dies wird insbesondere deutlich bei der Unsicherheit mit Interpretationen des Regelwerks oder auch bei der aktiven Suche nach Fachwissen der Gerichte.

Aus diesem Grunde wurde am 31. Januar 2012 die erste Sitzung der Gefahrgutspezialisten der Vollzugsbehörden (GGSV) mit Vertretern der asa, verschiedenen Polizeicorps, UGr GGB, EGI¹, Zollbehörde, VBS und ASTRA durchgeführt und später auch mit Vertretern des BAV und des ENSI ergänzt.

Aufgaben der GGSV

Teilnehmer der Arbeitsgruppe sind Behördenvertreter, welche sich mit den Gefahrgutvorschriften beschäftigen. Sie bilden die Schnittstelle zwischen den verschiedenen Behörden und weiteren behördlichen Arbeitsgruppen und sorgen für den Austausch entsprechender Informationen und Zusammenarbeit mit den weiteren Arbeitsgruppen.

- Die Arbeitsgruppe befasst sich mit:
 - Interpretation des geltenden Rechts: Bestimmungen des Gefahrgutrechts, die unterschiedlichsten Interpretationen offen stehen, einer einheitlichen Auslegung zuführen.
 - Weiterentwicklung des bestehenden Rechts: Inputs durch Vollzugsbehörden, Beurteilung von Vorschlägen des ASTRA durch die Vollzugsbehörden.
 - Rechtsanpassungen: Frühzeitige Information der Vollzugsbehörden über Rechtsänderungen auf internationaler Ebene (umfangreiche Anpassungen alle 2 Jahre).
 - Institutionalisiertem Kontakt und Meinungsaustausch zwischen den verschiedenen mit Gefahrgutrecht befassten Behördenorganisationen, Erkennen von Schnittstellen und des jeweiligen Spezialwissens.
 - Genehmigung und Institutionalisierung der Erkenntnisse aus anderen im Bereich des Gefahrgutrechtes tätigen Vollzugsbehörden. Veröffentlichung dieser Beschlüsse.

Die Arbeitsgruppe arbeitet unabhängig. Die Themen werden von der Arbeitsgruppe selbst oder durch andere bestehende Behördengruppen eingebracht. Es wird möglichst die Integration aller Sprachregionen gefördert. Die Erkenntnisse/Erläuterungen werden auf der Homepage des ASTRA publiziert.

Einleitende Bemerkungen

Die Themen der Arbeitsgruppe werden fortlaufend ergänzt und die Behördenmeinung in

¹ EGI: Eidg. Gefahrgutinspektorat. Mit Einführung der Gefahrgutumtschliessungsverordnung (GGUV; SR 930.111.4) wurde das EGI aufgelöst, bzw. ein Teil dessen Tätigkeiten zur Tochtergesellschaft des SVTI, zur Swiss TS, verschoben.

Schlussfolgerungen fixiert. Als Medium für die Publikation wurde die vorliegende Form der Erläuterungen gewählt, welche flexible Anpassungen ermöglicht.

Die vorliegenden Erläuterungen dienen als Vollzugshilfe für die Umsetzung der SDR² und des ADR³ und erklären die entsprechenden Gefahrgutbestimmungen. Sie sollen Einheitlichkeit in der Anwendung durch die Vollzugsbehörden gewährleisten und damit ein möglichst hohes Mass an Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit fördern. Dabei kann es nicht darum gehen, jeden Einzelfall darzustellen. Vielmehr sollen die Grundsätze der SDR, bzw. des ADR so dargestellt und konkretisiert werden, dass sie sich jeweils auf die verschiedenen konkreten Situationen übertragen lassen.

Diese Vollzugshilfe soll in erster Linie den vollziehenden Behörden, daneben aber auch der betroffenen Wirtschaft und allen andern Interessierten als Orientierungshilfe zum Verordnungstext dienen. Rechtskraft kommt ihr nicht zu. Bisher wurden folgende Themenkreise mit Schlussfolgerungen behandelt:

Themenkreise mit Schlussfolgerungen der GGSV

Teil 1 ADR: Allgemeine Vorschriften

1. Freistellungen (1.1.3)

1.1. Grundsätzliches zu Freistellungen

Unabhängig dem Zweck der Beförderung sind gewisse Freistellungen immer anwendbar. Sie bleiben von weiteren Freistellungen unberührt und können zusammen mit diesen angewandt werden. Sie sind von der beförderten Ladung ebenfalls unabhängig (Gefahrgüter oder auch nicht Gefahrgüter). D.h. sie finden auch in Anwesenheit von nicht freigestellten gefährlichen Gütern Anwendung. Beispielsweise findet die Freistellung 1.1.3.3 a) für jedes mit flüssigen Brennstoffen angetriebene Fahrzeug Anwendung. Solche Freistellungen befinden sich neben 1.1.3.3 a) auch in 1.1.3.1 a), b), d) bis f), 1.1.3.2 a), d) und e), 1.1.3.7 a) und b), SV 363 und 291. Somit ist es dem Fahrzeugführer gestattet, der eine mit gefährlichen Gütern beladene Beförderungseinheit fährt, für seinen persönlichen oder häuslichen Gebrauch nach 1.1.3.1 a) freigestellte gefährliche Güter mitzuführen.

² Verordnung vom 29. November 2002 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR), SR 741.621

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741_621.html; vollständig veröffentlicht unter <http://www.astra.admin.ch/themen/schwerverkehr/00246/00408/index.html?lang=de>

³ Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR), SR 0.741.621
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_741_621.html oder <http://www.astra.admin.ch/themen/schwerverkehr/00246/00406/index.html?lang=de>

1.1.1. Freistellungen für Fahrzeuge, auch wenn keine gefährlichen Güter befördert werden

Die Freistellungen 1.1.3.2 a), d) und e), 1.1.3.3 a), 1.1.3.7 a) und b) ermöglichen die Nutzung von Fahrzeugen oder deren Einrichtungen, ohne dass sie den Vorschriften des ADR unterliegen. Voraussetzung für die Freistellung der Fahrzeuge und ihrer Einrichtungen ist, dass die Sicherheit durch andere Gesetzgebungen gewährleistet ist und sie entsprechend behördlich zugelassen wurden.

1.1.2. Freistellungen für Privatpersonen und für Maschinen und Geräte

Die Bestimmungen 1.1.3.1 a) und b) und die Sondervorschrift 363 sind weitere Freistellungen, die auf derselben Grundlage wie die Fahrzeuge basieren.

1.1.2.1. Anwendungsbereich von 1.1.3.1 a)

Um nach der Freistellung 1.1.3.1 a) befördern zu können, müssen die gefährlichen Güter einzelhandelsgerecht verpackt sein. Die verwendeten Verpackungen müssen die für sie anwendbaren Anforderungen der Normen erfüllen. Sind periodische Kontrollen vorgeschrieben, müssen diese erfüllt werden. Die für bestimmte Verpackungen vorgesehenen wiederkehrenden Prüfungen und Zwischenprüfungen (z.B. für Druckgefässe) sind durch eine Konformitätsbewertungsstelle (KBS) im Sinne der GGUV durchzuführen.

Bei Erfüllung dieser Bedingungen ist davon auszugehen, dass ein ausreichendes Sicherheitsniveau erreicht wurde, um den Transport zu privaten Zwecken zu erlauben, ohne die anderen Bestimmungen des ADR anzuwenden.

Die Freistellung nach 1.1.3.1 a) ist in den höchstzulässigen Gesamtmengen von 1.1.3.1.1 Anhang 1 SDR anwendbar.

1.1.2.2. Anwendungsbereich von 1.1.3.1 b)

Im Fall von 1.1.3.1 b) ist davon auszugehen, dass die Maschinen und Geräte den entsprechenden Sicherheitsvorschriften der Gesetzgebung in Bezug auf die Verwendung unterliegen. Enthält ein Sektorerlass keine entsprechenden Bestimmungen, so ist Art. 8 PrSG⁴ bei Konsumentenprodukten anzuwenden. Die Nichtregelung der Nachmarktpflichten im Sektorrecht kann nicht als qualifiziertes Schweigen interpretiert werden⁵.

⁴ Bundesgesetz über die Produktesicherheit vom 12. Juni 2009 (PrSG), SR 930.11 <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20081129/index.html>

⁵ FAQ zum Bundesgesetz über die Produktesicherheit vom 12. Juni 2009 (PrSG; SR 930.11) und zur Verordnung über die Produktesicherheit vom 19. Mai 2010 (PrSV; SR 930.111) <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00440/04187/index.html?lang=de>

1.1.2.3. Keine Wahlfreiheit zwischen 1.1.3.1 b) und SV 363

Es geht darum, festzulegen, in wieweit der Benutzer zwischen den zwei Arten von Freistellungen wählen kann.

Maschinen und Geräte, die nach anderweitigen Vorschriften des ADR schon reguliert sind, können nicht von der Freistellung 1.1.3.1 b) profitieren. Durch andere Vorschriften befreite gefährliche Güter in Maschinen und Geräten, wie z.B. nach Sondervorschrift 363 oder 291, dürfen nur nach diesen Freistellungen freigestellt befördert werden und können nicht noch von 1.1.3.1 b) profitieren.

Die Freistellung 1.1.3.1 b) bedingt, dass die Maschinen oder die Geräte im ADR nicht näher bezeichnet werden. Die SV 363 gilt für Maschinen, welche Flüssigkeiten (UN 3528/3530) oder entzündbares Gas (UN 3529) enthalten. Durch diese Zuordnung dürfte ein grosser Teil der Maschinen bereits erwähnt und damit die Freistellung 1.1.3.1 b) ADR nicht mehr anwendbar sein.

1.1.3. Bestimmte Freistellungen sind ohne Berechnung miteinander kombinierbar, z.B. 1.1.3.1 mit unterschiedlichen Buchstaben oder mit 1.1.3.6

Es soll definiert werden, ob eine Hierarchie zwischen den verschiedenen Freistellungen des ADR existiert und in welchem Ausmass bestimmte Freistellungen mit anderen während derselben Beförderung kombiniert werden können.

Was die Freistellung in 1.1.3.6 betrifft, kann sie ohne sie bei der Berechnung der höchstzulässigen Gesamtmenge nach 1.1.3.6 zu berücksichtigen, mit allen anderen Freistellungen des Abschnitts 1.1.3 kombiniert werden. Hingegen müssen die nach 1.1.3.1 c) freigestellten Mengen der transportierten gefährlichen Güter nach 1.1.3.6.5 bei dieser Berechnung immer berücksichtigt werden.

1.1.4. Reservemenge für Treibstoffkanister

Je nach konkretem Fall können die Brennstoffbehälter (Treibstoffkanister) von den Freistellungen 1.1.3.1 c), 1.1.3.3 a) oder 1.1.3.6 profitieren.

1.1.5. Beförderung von befreiten und nicht befreiten Gefahrgütern

Grundsätzlich sollten gefährliche Güter, die die Freistellungsbedingungen erfüllen, in den Bestimmungen für nicht freigestellte gefährliche Güter nicht berücksichtigt werden.

Die nach 1.1.3.1 bis 1.1.3.3 a), 1.1.3.5, 1.1.3.7, 1.1.3.9, 1.1.3.10 und einigen Sondervorschriften des Kapitels 3.3 vollständig freigestellten Gefahrgüter können immer miteinander oder zusammen mit nicht freigestellten gefährlichen Gütern befördert werden.

1.2. Einzelne Freistellungen

1.2.1. Freistellung von Fahrzeugen und ihren Einrichtungen mit entzündbaren Gasen oder Flüssigkeiten

1.2.1.1. Anwendungsbereich von 1.1.3.2 a) und e) und 1.1.3.3 a)

Um von der Freistellung für Gase, flüssige Brennstoffe (Begriff Brennstoff schliesst auch Kraftstoffe ein) oder Hybridantriebsysteme, die zum Antrieb des Fahrzeugs oder ihrer besonderen Einrichtungen während der Beförderung dienen, profitieren zu können, sind auch die Mengengrenzungen zu beachten. Die Definition "Beförderung" gilt zudem für Fahrzeuge, die mit gefährlichen Gütern beladen werden, als auch für jene, die ohne Ladung verkehren.

1.2.1.2. Anwendungsbereich von Fahrzeugen als Ladung (SV 666 und 669)

Die als Ladung beförderten und nach 1.1.3.2 a) oder e) bzw. 1.1.3.3 a) freigestellten Fahrzeuge und ihre Einrichtungen sind nach UN 3166 zu befördern.

Fahrzeuge als Ladung werden der UN-Nummer 3166 bzw. 3171 zugeordnet. Der Antrieb kann durch entzündbare Flüssigkeit, entzündbares Gas, elektrische Energie oder Hybridantriebsysteme erfolgen. Die Sondervorschrift 666 führt die Bedingungen für die Freistellung dieser Fahrzeuge auf, welche als Ladung befördert werden. Speziell geregelt werden in der Sondervorschrift 669 die Anhänger, welche aufgeladen werden. Hier gibt es die Begrenzung für flüssige Brennstoffe von 500 Liter.

Aber auch die einzelnen als Ladung beförderten Fahrzeuge, die auf den für Motorfahrzeuge geöffneten Strassen benutzt werden sollen, können nur von der SV 666 profitieren (für Anhänger siehe SV 669), wenn sie die in 1.1.3.2 a) bzw. 1.1.3.3 a) festgelegten Fassungsräume der Behälter oder das Energieäquivalent für Hybridantriebsysteme einhalten.

Dagegen unterliegt die vollständige Ladung (alle als Ladung beförderten Fahrzeuge und andere Beförderungsmittel) nach SV 666 und 669 keinen Grenzen betreffend des Fassungsraumes oder der Energiemenge.

1.2.2. Anwendungsbereich der Freistellung der Sondervorschrift 363

Die Freistellung nach der Sondervorschrift 363 gilt für Motoren und Maschinen der UN-Nummern 3528, 3529 und 3530, die fest mit dem Fahrzeug verbunden sind, wie auch für einzeln verladene Maschinen und Geräte. Sie findet auf jede Art von Maschine oder Gerät Anwendung, die Flüssigkeiten oder entzündbares Gas benutzen und nicht Teil der Fahrzeugeinrichtung sind, welche während der Beförderung verwendet wird oder für den Gebrauch während der Beförderung bestimmt ist. Diese sind bereits durch die Freistellung 1.1.3.3 a) und 1.1.3.2 a) und e) und als Ladung durch die Sondervorschriften 666

und 669 (UN 3166) erfasst. Die SV 363 ist aber nur für Maschinen oder Geräte anwendbar, welche sich während der Beförderung nicht in Betrieb befinden oder nicht zur Benützung während der Beförderung vorgesehen sind (z.B. Kompressoren, Stromaggregate, mobile Heizungen, usw.). Diese Freistellung kann für grössere Mengen als nach 1.1.3.3 a) bzw. 1.1.3.2 a) angewendet werden.

1.2.3. Verhältnis zwischen der Sondervorschrift 363 und den Freistellungen 1.1.3.2 a) und e) und 1.1.3.3 a) bei Einrichtungen/Ausrüstungen

Es geht darum, bezüglich des Antriebes durch Flüssigkeit oder entzündbares Gas festzulegen, welche Freistellung bei welcher Ausrüstung bzw. Maschine anwendbar ist.

Folgende Varianten für Einrichtungen/Maschinen sind möglich:

- a. nicht für den Betrieb während der Beförderung vorgesehen:
Anwendbare Freistellung SV363
UN 3528, 3529 und 3530,
Maschine kann als Ladung auf einem Fahrzeug (Zugfahrzeug oder Anhänger) aufgeladen sein oder als Einrichtung mit diesem Fahrzeug festverbunden sein [Kompressor, Heizaggregat, etc. oder Kompressor-Anhänger, Strom-Anhänger etc.]
- b. für den Betrieb während der Beförderung vorgesehen:
Anwendbare Freistellungen:
 - Fahrzeug mit Einrichtung als Ladung befördert (SV 666 und SV 669 für Anhänger) UN 3166 und 3171
 - Fahrzeug mit Einrichtung nicht aufgeladen (1.1.3.2 a), d) und e) und 1.1.3.3.a))

Es ist somit entscheidend, ob die Maschine oder Fahrzeugeinrichtung während der Beförderung verwendet wird oder für die Verwendung während der Beförderung bestimmt ist, sei es während der Fahrt oder während eines für den Transport notwendigen Aufenthalts. In diesen Fällen sind die Freistellungen in 1.1.3 anwendbar.

Für Fahrzeugeinrichtungen oder einzelne Geräte oder Maschinen, die einzig für die Verwendung am Ankunftsort und nicht während der Beförderung bestimmt sind, ist die Freistellung in der SV363 aufgeführt.

1.2.4. Freistellung für ungereinigte leere ortsfeste Lagerbehälter, 1.1.3.1 f)

Gemäss den Ausführungen des zuständigen internationalen Gremiums WP.15 (siehe Bericht ECE/TRANS/WP.15/188 vom 01.06.2006) betrifft die Freistellung 1.1.3.1 f) ADR nur jene Behälter, die ursprünglich für die Lagerung von gefährlichen Gütern und nicht für deren Beförderung konzipiert wurden. Transportbehälter wie Tankcontainer fallen nicht unter diese Freistellung.

Es müssen also folgende Differenzierungen beachtet werden:

- Ein für den Transport von Gefahrgut konzipierter Behälter muss grundsätzlich die Gefahrgutvorschriften (ADR/SDR) erfüllen. Wenn dieser die entsprechenden Vorschriften betreffend Bau, Zulassung und wiederkehrende Prüfung nicht vollumfänglich erfüllt, so kann er aber auch nicht unter der Freistellung von 1.1.3.1 f) befördert werden, selbst wenn er zur Lagerung eingesetzt wird.
- Die Freistellung findet Anwendung auf ortsfeste Lagerbehälter. Als ortsfest gelten Lagerbehälter, die ursprünglich nur für die Lagerung von gefährlichen Gütern und nicht für den mehrmaligen Einsatz an verschiedenen Orten bestimmt waren und bloss ausnahmsweise befördert werden, insbesondere um sie ihrer Entsorgung zuzuführen.
- Handelt es sich um Behälter, in denen konzeptionsgemäss regelmässig an verschiedenen Orten Gefahrgut gelagert werden soll, so kann die Beförderung nicht unter der Freistellung von 1.1.3.1 f) erfolgen. Die Beförderung von ungereinigten Behältern muss entsprechend den Vorgaben der Gefahrgutvorschriften ADR/SDR erfolgen. Sind diese nicht erfüllt, so muss der Behälter vor der Beförderung gereinigt werden, damit es sich nicht mehr um Gefahrgutbeförderungen handelt und ADR/SDR keine Anwendung mehr findet.
- Für Behälter, in denen regelmässig an verschiedenen Orten Gefahrgut gelagert wird, sind gewisse Erleichterungen von den Transportvorschriften vorgesehen. Sie finden auf die sogenannten Baustellentanks Anwendung. Die Beförderung kann aber nicht unter der Freistellung von 1.1.3.1 f) erfolgen.

Mit dem vorgesehenen stationären Einsatzzweck und der lediglich ausnahmsweisen Beförderung des ortsfesten Lagerbehälters unterscheidet sich die Freistellung 1.1.3.1 f) ADR auch klar von jenen nach 1.1.3.3 a) ADR, 1.1.3.6.10 SDR und SV 363 des Kapitels 3.3 ADR.

Bemerkung: Die Anlageteile (Lagerbehälter, Auffangwanne), wie auch der eigentliche Betrieb der Lageranlage für wassergefährdende Flüssigkeiten unterstehen Artikel 22 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20). Demnach muss das Erstellen, das Ändern und auch das ausser Betrieb setzen von solchen Anlagen dem Kanton grundsätzlich gemeldet werden und je nach Gewässerschutzbereich ist zudem eine kantonale Bewilligung erforderlich. Kann der Beförderer (z.B. anhand der Meldung an den Kanton oder einer Bewilligung) den stationären Einsatz des Behälters nachweisen, ist die An-

wendung der Freistellung 1.1.3.1 f) für ungereinigte leere ortsfeste Lagerbehälter möglich. Weitere Informationen zur Handhabung von Lagertanks finden sich auf der Webseite der KVU⁶.

1.3. Beispiele für die Anwendung der Freistellungen

1.3.1. Anhänger mit Motorpumpe und Treibstoffkanistern beladen

Wenn die Motorpumpe als Ladung auf dem Anhänger befördert wird, gilt für sie die Sondervorschrift 363 (UN 3528), nicht jedoch für die mitgeführten Treibstoffkanister. Die Kanister können allenfalls von den Freistellungen 1.1.3.1 c) (Beförderung von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit) oder 1.1.3.6 (bei Versorgungsfahrten) profitieren. Es gilt zu beachten, dass nach 1.1.3.6 die Kanister bauartgeprüft, gekennzeichnet und bezettelt sein müssen.

Der Begriff Unternehmung in 1.1.3.1 c) umfasst auch staatliche Einrichtungen wie den Zivilschutz oder die Feuerwehr.

1.3.2. Fahrzeug mit Stromaggregat mit z.B. 2.000 l Kraftstoff und die Sondervorschrift 363

Der flüssige Kraftstoff ist einzig für den Betrieb des Stromaggregates am Einsatzort vorgesehen (UN 3528). Aus diesem Grunde ist nur die Sondervorschrift 363 anwendbar. Das Fahrzeug (z.B. Arbeitsanhänger) kann nach den Bedingungen der SV 363 entweder durch ein anderes Fahrzeug gezogen oder auf ein Trägerfahrzeug aufgeladen befördert werden.

1.3.3. Rückführung von Gefahrgut aus Entspannung ist unter 1.1.3.1 c) möglich

Es geht um den Reparatereinsatz eines Werkstattfahrzeuges, welches am Einsatzort Gefahrgut zur Garage zurückführt (Benzin-Dieselmischung einer Falschbetankung eines Kunden).

Aus dem Pannenhilfeinsatz der Werkstatt anfallende gefährliche Güter können in Verbindung mit der Haupttätigkeit der Garage, sofern keine Lieferung stattfindet, gemäss 1.1.3.1 c) für die Rückführung vom Einsatzort zur Werkstatt freigestellt werden.

Dasselbe gilt für Tankrevisionsunternehmen, die Tankablagerungen (Schlamm) des Kunden in Versandstücken nach 1.1.3.6.10 d. Anhang 1 SDR zurückführen.

⁶ KVU: Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz, <http://www.tankportal.ch/de/informationen/vollzugsordner2.shtml>

1.3.4. Beförderung von Motorsäge und Benzinkanister in einem Fahrzeug

Die Beförderung der Motorsäge (UN 3528) ist gemäss der Sondervorschrift 363 freigestellt. Der Benzinkanister ist je nach Fall nach 1.1.3.1 c) oder 1.1.3.6 freizustellen.

1.3.5. Anhänger mit mobiler Heizanlage (und IBC) beladen

Bei einer als Ladung beförderten mobilen Heizanlage, welcher ein doppelwandiges IBC angefügt wurde, untersteht nur die Heizung der Sondervorschrift 363. Es sei denn, das IBC gilt als Umschliessungsmittel und wurde als komplette Maschine zugelassen. Handelt es sich beim IBC um einen Transportbehälter, darf dieser während der Beförderung nicht mit der Heizung verbunden sein und die Freistellung 1.1.3.6 ist anwendbar.

Erfolgt die Beförderung in Verbindung mit der Haupttätigkeit der Unternehmung und werden alle Bedingungen nach 1.1.3.1 c) ADR eingehalten, stellt dies ebenfalls eine Möglichkeit für das Mitführen des IBC dar. Bei einem Fassungsraum über 450 Liter ist zusätzlich 1.1.3.1.3 Anhang 1 SDR betreffend der Bauartzulassung zu beachten.

1.3.6. Baustellentanks und Freistellungen

1.1.3.6 b. SDR

Bei 1.1.3.6 b. SDR sind die Baustellentanks einzig nach dem Absatz 1.1.3.6.2 ADR freigestellt. Es handelt sich dabei nicht um Versandstücke, weshalb sie nicht von allen Freistellungen nach 1.1.3.6 ADR profitieren können, im Besonderen von denjenigen nach 1.1.3.6.3 ADR bezüglich der Höchstmenge pro Beförderungseinheit. Aus diesem Grund sind Zusammenrechnungen mit anderen Gefahrgütern nicht möglich.

Die erlaubte Menge im Rahmen der Freistellung von 1.1.3.6 b. SDR hängt nicht vom Inhalt ab, sondern bezieht sich direkt auf den Fassungsraum des Tanks. Demnach ist der Fassungsraum immer gleich, egal ob der Tank gefüllt oder leer ist, und er profitiert nicht von allen Freistellungen für Versandstücke gemäss 1.1.3.6 ADR. Daher:

- Er muss entsprechend Kapitel 5.3 gekennzeichnet sein.
- Wie für die Tankcontainer bleiben die Einschränkungen in den Tunneln anwendbar, selbst wenn die Trägerfahrzeuge nicht gekennzeichnet sind.
- Auch bei einem ungereinigten und leeren Tank handelt es sich immer noch um einen Tank und der Fassungsraum bleibt derselbe. Somit kann ein leerer ungereinigter Baustellentank nie von einer Freistellung wie eine ungereinigte leere Verpackung der Beförderungskategorie 4 des ADR profitieren (z.B. ohne Beförderungspapier nach 1.1.3.6 c. SDR).

1.1.3.1 c) ADR

Die Freistellung 1.1.3.1 c) ADR bezieht sich auf die Höchstmenge gemäss Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR. Da es sich bei den Baustellentanks wie obenstehend erwähnt nicht

um Versandstücke handelt und die erforderliche Berechnung nach 1.1.3.6 ADR nicht möglich ist, ist die Kombination 1.1.3.6 b. SDR mit der Freistellung 1.1.3.1 c) ADR nicht zulässig.

2. Beförderungsbeschränkung durch die zuständige Behörde

2.1. Tunnelbeschränkungen

2.1.1. Verkehrsbeschränkungen bei LQ in Tunnels

Die Verkehrsbeschränkung in Tunnels wird mit dem Signal "Verbot für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung" (2.10.1) angezeigt. Das Verbot gilt für alle Fahrzeuge, die nach der SDR gekennzeichnet sein müssen. Somit gilt es in Tunnel auch für die mit LQ gekennzeichneten Beförderungseinheiten (nach 1.9.5.3.6 ADR für Tunnelkategorie E).

2.1.2. Verkehrsbeschränkung bei Mischladung mit Tunnelbeschränkungscode (—)

Trotz Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln sind Beförderungseinheiten von der Verkehrsbeschränkung in Tunnels nicht betroffen, wenn sie gefährliche Güter mit Tunnelbeschränkungscode (—) befördern. Der Sinn der Bestimmung ist somit, solche Stoffe für die Tunneldurchfahrt als "ungefährlich" einzustufen.

Bei der Beförderung in Kombination mit anderen Gütern, welchen kein Tunnelbeschränkungscode (—) zugeordnet ist (Mischladung), sind diese anderen Güter somit separat zu betrachten und unterliegen keinen Tunnelleinschränkungen, wenn sie allein die höchstzulässige Gesamtmenge der Summe 1000 nach 1.1.3.6.4 ADR nicht überschreiten.

Teil 7 ADR: Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung

3. Beförderungsarten

3.1. Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung 7.3 ADR

3.1.1. Versandstücke in loser Schüttung

Die Beförderung von Gefahrgut in loser Schüttung ist zugelassen, wenn in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 10 der Code "BK" oder in Spalte 17 der Code "VC" vermerkt ist. Bei BK 1 und 2 handelt es sich um bedeckte, bzw. geschlossene Schüttgutcontainer, gebaut nach Kapitel 6.11. Nach Code "VC" können auch einfach bedeckte oder gedeckte Fahrzeuge, gedeckte oder geschlossene Container und Schüttgutcontainer wie auch Fahr-

zeuge und Container nach der von der zuständigen Behörde bestimmten Norm eingesetzt werden. Neben den allgemeinen Vorschriften nach 7.3.1 gelten für die Schüttgutcontainer nach BK die anwendbaren Vorschriften des Abschnitts 7.3.2 der jeweiligen Klassen und für die lose Schüttung nach VC die ergänzenden Vorschriften "AP".

Es stellt sich nun die Frage, ob ein als lose Schüttung zugelassenes Gefahrgut auch in Versandstücken (bauartgeprüfte, gekennzeichnete, bezettelte Verpackung), bzw. in nicht bauartgeprüfte oder nicht gekennzeichnete Verpackung nach BK oder VC befördert werden darf.

Gemäss Definition in 1.2.1 ADR handelt es sich bei einer *losen Schüttung* um „die Beförderung von unverpackten festen Stoffen oder Gegenständen“, was nicht auf die Beförderung in Versandstücken oder Verpackungen zutrifft. Trotzdem erwähnt das ADR auch Verpackungen als lose Schüttung (leere, ungereinigte Altverpackungen nach UN 3509; UN 3291, klinischer Abfall nach BK 2 in bauartgeprüften Säcken bzw. starren Verpackungen; und ungereinigte leere Verpackungen nach 7.3.1.1 letzter Abschnitt).

Die Arbeitsgruppe der Gefahrgutspezialisten der Vollzugsbehörden sieht keine erhöhte Gefahr, wenn sich das Gefahrgut als lose Schüttung zusätzlich in einer Verpackung befindet. Dabei müssen aber alle anwendbaren Bedingungen für die lose Schüttung eingehalten werden. Dies bedeutet z.B., dass die in 7.5.7.1 vorgeschriebene Ladungssicherung der Versandstücke mit der in 7.3.1.4 aufgeführten gleichmässigen Verteilung der Ladung im Schüttgut-Container, Container oder Fahrzeug kompensiert werden muss. Konkret ist hier eine formschlüssige Beladung gemeint.

3.2. Vorschriften für die Beförderung in Tanks 7.4 ADR

3.2.1. Fahrzeugkombinationen

Wird ein Baustellentank (>3.000 l Fassungsraum) auf einem Lastwagen, welcher einen Anhänger zieht, befördert, benötigt lediglich das Zugfahrzeug (Lastwagen) eine Zulassungsbescheinigung nach Teil 9 ADR. Wird derselbe Baustellentank auf dem Anhänger befördert, benötigen beide Fahrzeuge eine entsprechende Zulassungsbescheinigung (AT, gemäss Spalte 14 der Tabelle A des Kapitels 3.2 ADR).

Dass das unbeladene Zugfahrzeug eine Zulassungsbescheinigung benötigt ist aus den Erläuterungen zur Spalte 14 (ADR 3.2.1) ersichtlich. Darüber hinaus führt Abschnitt 7.4.2 ADR die Hierarchie auf: zum Beispiel kann für ein vorgeschriebenes AT-Fahrzeug auch ein Fahrzeug FL oder OX verwendet werden.

3.3. CV 36 und 7.5.11 SDR

Der Begriff belüftete Fahrzeuge im Sinne von 7.5.11 SDR ist weder in der ADR, noch in der SDR definiert. Die Gruppe ist der Ansicht, dass in Anlehnung an das Merkblatt für

die sichere Beförderung von Flüssiggasflaschen mit Fahrzeugen des Hauptverbands der gewerblichen Berufsgenossenschaften (BGI 590) sowie dem Deutschen Bundesarbeitsblatt TRG 280 und dem Merkblatt für den Transport von Gasflaschen in Kraftfahrzeugen der LABO Berlin bei gedeckten Fahrzeugen von einer genügenden Belüftung ausgegangen werden kann, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

Es muss mindestens je eine Lüftungsöffnung in Boden- und eine in Deckennähe vorliegen, welche diagonal angeordnet sind. Sie dürfen nicht durch Ladegut verstellt oder verschlossen werden und müssen folgende Eigenschaften aufweisen:

- Bei Flüssiggasen (z.B. UN1965) müssen die Öffnungen mindestens einem Hundertstel der Grundfläche entsprechen und es müssen mindestens zwei Lüftungsöffnungen zu mindestens je 100 cm² vorliegen.
- Bei verdichteten Gasen (z.B. UN 1066) muss das Total aller Lüftungsöffnungen im Boden- und Deckenbereich mindestens 600 cm² betragen.
- Bei tiefgekühlten, verflüssigten Gasen (z.B. UN1073) muss das Total aller Lüftungsöffnungen im Boden- und Deckenbereich mindestens 900 cm² betragen. Personewagen eignen sich grundsätzlich nicht als belüftete Fahrzeuge für den Transport von Gefahrgütern.

Der Sinn der Bestimmung ist die genügende Belüftung sicher zu stellen. Somit sind alle Fahrzeuge geschlossener Bauweise - also auch solche mit Planenabdeckung (bedeckte Fahrzeuge) - von dieser Vorschrift betroffen.

Nationale Bestimmungen

4. VRV, VTS und SDR

4.1. Alkoholverbot (VRV)

Das Alkoholverbot bei der Beförderung von gefährlichen Gütern wurde von der SDR in die Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) verschoben. Dabei wird neu auf den Alkoholeinfluss während der Fahrt abgestellt, wobei ein Grenzwert von 0.1‰ massgebend ist. Das Alkoholverbot nach Artikel 2a lit. d VRV gilt allerdings nur noch beim Transport gefährlicher Güter mit kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten (ohne Kennzeichnungspflicht käme lit. c für den Gütertransport mit schweren Motorwagen zur Anwendung), was bedeutet, dass das Alkoholverbot hier nur noch beim Fahren mit einem Motorfahrzeug gilt. Auf den Transport von gefährlichen Gütern mit einem Fahrrad oder Handkarren ist es dagegen nicht mehr anwendbar.

4.2. Feuerlöscher (VTS)

Die Pflicht zum Mitführen von Feuerlöschern beim Gefahrguttransport ist in Abschnitt 8.1.4 der ADR geregelt. Die Anforderungen an die Feuerlöschgeräte sind in der Norm EN 3 Tragbare Feuerlöscher Teil 7 (EN3-7:2004+A1:2007-10) festgelegt. Wenn ein Feuerlöscher auf Gefahrguttransporten in der Schweiz eingesetzt wird (Zulassung des Fahrzeugs in der Schweiz), ist der Text der Bedienungsanleitung auf dem Schriftfeld 2 in den Amtssprachen der Schweiz in ADR-Angelegenheiten zu beschriften, also in Deutsch, Französisch und Italienisch.

4.3. Gefahrgutbeförderung zu Fuss (SDR)

Es stellt sich die Frage, ob das Gefahrgutrecht auch für eine zu Fuss gehende Person gilt. Das ADR regelt die internationale Gefahrgutbeförderung auf der Strasse in Fahrzeugen. Fahrzeuge nach ADR sind Motorfahrzeuge, Sattelmotorfahrzeuge, Anhänger und Sattelanhänger im Sinne von Artikel 4 des Genfer Übereinkommens von 1949, welches durch das Wiener Übereinkommen von 1968 ersetzt wurde. Für internationale Beförderungen von Gefahrgut zwischen der Schweiz und EU-Mitgliedsstaaten gelten als Fahrzeuge nur Motorfahrzeuge über 25 km/h mit mindestens vier Rädern und ihre Anhänger sowie über 40 km/h schnelle Land- und Forstwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen. Für nationale Beförderungen auf dem Gebiet der Schweiz dehnt Artikel 1 Absatz 1 SDR den Geltungsbereich auf weitere Transportmittel aus. Was unter "weitere Transportmittel" zu verstehen ist, lässt sich aus der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) ableiten. Gemäss Artikel 9 VTS gelten in der Schweiz als Fahrzeuge alle in Artikel 10 bis 28a definierte Motorfahrzeuge und motorlosen Fahrzeuge. Somit fallen bei nationalen Beförderungen insbesondere auch die Fahrräder sowie Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb unter den Geltungsbereich des Gefahrgutrechts. Nicht unter das Gefahrgutrecht fallen lediglich nationale Beförderungen ohne Fahrzeuge gemäss VTS, also zu Fuss oder mit Transportmitteln, die nicht als Fahrzeuge gelten (z.B. fahrzeugähnliche Geräte nach Artikel 1 Absatz 10 VRV).

Konkordanz Tabelle

ADR/SDR	Erläuterungen
1.1.3.1 a)	1.1., 1.1.2., 1.1.2.1., 1.1.5.
1.1.3.1 b)	1.1, 1.1.2., 1.1.2.2., 1.1.2.3., 1.1.5.
1.1.3.1 c)	1.1.3., 1.1.4., 1.1.5., 1.3.1., 1.3.3., 1.3.4., 1.3.5., 1.3.6.
1.1.3.1 d)	1.1., 1.1.5.
1.1.3.1 e)	1.1., 1.1.5.
1.1.3.1 f)	1.1., 1.1.5., 1.2.4.
1.1.3.1.3 SDR	1.3.5.
1.1.3.2 a), d), e)	1.1., 1.1.1., 1.1.5., 1.2.1.1., 1.2.1.2., 1.2.2., 1.2.3.
1.1.3.3 a)	1.1., 1.1.1., 1.1.4., 1.1.5., 1.2.1.1., 1.2.1.2., 1.2.2., 1.2.3., 1.2.4.
1.1.3.5	1.1.3., 1.1.5.
1.1.3.6	1.1.3., 1.1.4., 1.1.5., 1.3.1., 1.3.4., 1.3.5., 1.3.6.
1.1.3.6 b. SDR	1.3.6.
1.1.3.6 c. SDR	1.3.6.
1.1.3.6.2	1.3.6.
1.1.3.6.3	1.3.6.
1.1.3.6.4	2.1.2.
1.1.3.6.10 d. SDR	1.2.4., 1.3.3.
1.1.3.7 a), b)	1.1., 1.1.1., 1.1.5.
1.1.3.9	1.1.5.
1.1.3.10	1.1.5.
1.9.5.3.6	2.1.1.
1.2.1	3.1.1.
1.4	1.1.2.1.
3.2.1	3.1.1.
3.3 SV 291	1.1.
3.3 SV 363	1.1., 1.1.2.3., 1.2.2., 1.2.3., 1.2.4., 1.3.1., 1.3.2., 1.3.4., 1.3.5.
3.3 SV 666 und 669	1.2.1.2., 1.2.2., 1.2.3.
5.3	1.3.6.
6.11	3.1.1.
7.3	3.1., 3.1.1.
7.4.2	3.2.1.
7.5.7	3.1.1.
7.5.11 CV36	3.3.
8.1.4	4.2.
Teil 9	3.2.1.

Anhang 1






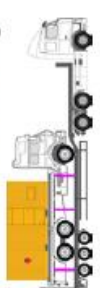


Batteriebetriebene Fahrzeuge/Einrichtungen sind nicht aufgeführt. Stand ADR 2017.

A – Fahrzeug mit **Antrieb** oder **Einrichtung** (während der Beförderung in Betrieb oder dafür vorgesehen)

Nr.		Gas	flüssiger Brennstoff	Beispiele
1	Antrieb (Motorwagen) ohne Einrichtung	1.1.3.2 a) - Antrieb	1.1.3.3 a) - Antrieb	Lastwagen, Personenwagen diesel- oder gasbetrieben
2	Antrieb (Motorwagen) und Einrichtung	1.1.3.2 a) - Antrieb + Einrichtung	1.1.3.3 a) - Antrieb + Einrichtung	Lastwagen mit Kühlaggregat
3		(Antrieb wie oben und) 1.1.3.2 e) - besondere Einrichtung	(Antrieb wie oben)	Fischbehälter auf Fahrzeug, gasbetrieben
4	Einrichtung (ohne Antrieb)	1.1.3.2 a) - Einrichtung	1.1.3.3 a) - Einrichtung	Anhänger mit Kühlaggregat, diesel- oder gasbetrieben
5		1.1.3.2 e) - besondere Einrichtung		Fischbehälter in Anhänger, gasbetrieben
6	Motorwagen als Ladung	Ladung: UN 3166 + SV 666	Ladung: UN 3166 + SV 666	Lastwagen mit Kühlaggregat/Fischbehälter aufgeladen
7	Anhänger als Ladung	Ladung: UN 3166 + SV 669	Ladung: UN 3166 + SV 669	Anhänger mit Kühlaggregat/Fischbehälter aufgeladen

Batteriebetriebene Einrichtungen/Maschinen/Geräte sind nicht aufgeführt. Stand ADR 2017.

B – Einrichtung/Maschine/Gerät (Betrieb nur an Bestimmungsort. Nicht für den Betrieb während der Beförderung ausgelegt)

Nr.				Beispiele
1	Motorwagen mit Einrichtung oder Motorwagen mit Maschine/Gerät		Antrieb Motorwagen siehe A UN 3528 + SV 363 - Einrichtung UN 3529 + SV 363 - Einrichtung UN 3530 + SV 363 - Einrichtung	Lastwagen mit durch Flüssigkeit oder Gas angetriebenem Stromaggregat als Einrichtung
2			Antrieb Motorwagen siehe A UN 3528 + SV 363 - Maschine/Gerät UN 3529 + SV 363 - Maschine/Gerät UN 3530 + SV 363 - Maschine/Gerät	Aufgeladene Maschine (Stromaggregat)
3	Anhänger mit Einrichtung oder Anhänger mit Maschine/Gerät		UN 3528 + SV 363 - Einrichtung UN 3529 + SV 363 - Einrichtung UN 3530 + SV 363 - Einrichtung	Anhänger mit durch Flüssigkeit oder Gas angetriebenem Stromaggregat als Einrichtung
4			UN 3528 + SV 363 - Maschine/Gerät UN 3529 + SV 363 - Maschine/Gerät UN 3530 + SV 363 - Maschine/Gerät	Aufgeladene Maschine/Gerät (Stromaggregat)
5	Motorwagen mit Einrichtung als Ladung oder Motorwagen mit Maschine/Gerät als Ladung	Nr. 1 als Ladung 	Antrieb Motorwagen siehe A UN 3528 + SV 363 - Einrichtung UN 3529 + SV 363 - Einrichtung UN 3530 + SV 363 - Einrichtung	Lastwagen mit durch Flüssigkeit oder Gas angetriebenem Stromaggregat als Einrichtung auf Fahrzeug aufgeladen
6		Nr. 2 als Ladung 	Antrieb Motorwagen siehe A UN 3528 + SV 363 - Maschine/Gerät UN 3529 + SV 363 - Maschine/Gerät UN 3530 + SV 363 - Maschine/Gerät	Lastwagen mit aufgeladener Maschine (Stromaggregat) auf Fahrzeug aufgeladen
7	Anhänger mit Einrichtung als Ladung oder Anhänger mit Maschine/Gerät als Ladung	Nr. 3 als Ladung 	Antrieb Motorwagen siehe A UN 3528 + SV 363 - Einrichtung UN 3529 + SV 363 - Einrichtung UN 3530 + SV 363 - Einrichtung	Anhänger mit durch Flüssigkeit oder Gas angetriebenem Stromaggregat als Einrichtung auf Fahrzeug aufgeladen
8		Nr. 4 als Ladung 	Antrieb Motorwagen siehe A UN 3528 + SV 363 - Maschine/Gerät UN 3529 + SV 363 - Maschine/Gerät UN 3530 + SV 363 - Maschine/Gerät	Anhänger mit aufgeladener Maschine (Stromaggregat) auf Fahrzeug aufgeladen